



Neuverpachtungen 2021-2028

Objektdossier: Hüribach

Grundlagen:

- Gesetz über die Fischerei vom 26. Jan. 1995 (BGS 933.21)
- Verordnung über die Fischerei vom 12. Dez. 1995 (BGS 933.211)
- Publikationstext vom 3. Juli 2020
- Bewerbungsformular (undatiert)

www.zug.ch/afw



Inhalt:

- Entwurf Pachtvertrag (undatiert)
- Karte Pachtstrecke vom 07. Sept. 2004
- Karte Ökomorphologie vom 07. Sept. 2004



Zusammenfassung:

Der Hüribach ist einer der Hauptzuflüsse zum Ägerisee mit immer wieder grossen Hochwasserabflüssen mit Geschiebetrieb. Die Pachtstrecke von fast 3.5 km und einer Fläche von rund 3.2 ha gehört fischereilich zur Äschenregion. Hauptfischarten sind Bachforelle und Groppe. Zur Laichzeit wandern Seeforellen über die gesamte Pachtstrecke auf. Im direkten Mündungsbereich kommen weitere Arten, wie Alet oder Trüsche vereinzelt vor.

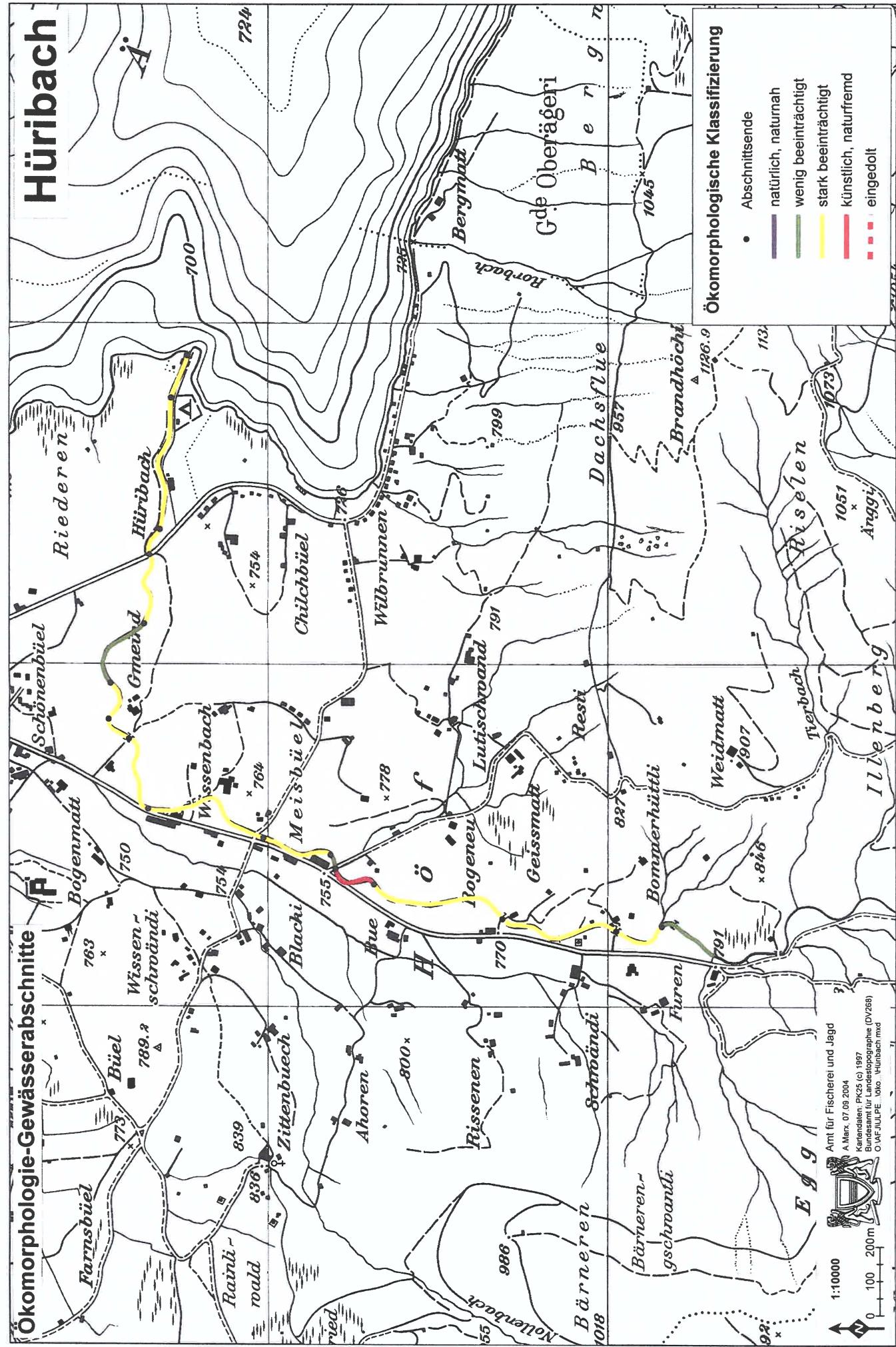
Zur Gewährleistung der Hochwassersicherheit wurde der Hüribach auf der gesamten Länge verbaut. Die Verbauungen sind vielfach naturfern, was sich streckenweise in einem ungenügenden Habitatangebot niederschlägt. Die Naturverlaichung findet statt, allerdings ist der Rekrutierungserfolg durch geschiebeführende Winterhochwasser immer wieder beeinträchtigt.



Bilder: Eliane Weber

Hüribach

Ökomorphologie-Gewässerabschnitte



Amt für Fischerei und Jagd
 A. Marx, 07.09.2004
 Kartendaten: PK25 (c) 1997
 Bundesamt für Landestopographie (BfL)
 O/W/JULPE Iko Hünbach mhd

1:10000

0 100



ENTWURF

Verwaltungsrechtlicher Vertrag

zwischen

Kanton Zug, vertreten durch die Direktion des Innern, handelnd durch das Amt für Wald und Wild, Aegeristrasse 56, 6300 Zug
(nachfolgend: der **Kanton**) als **Verpächter**

und

(Name, Adresse der Pächterin oder des Pächters) (nachfolgend: der **Pächter**) als **Pächter**

betreffend das Fischereirecht zur Ausübung des Fischfanges im **Hüribach**, Gemeinde Unterägeri, von der Einmündung des Furenbachs bis zum Ägerisee, gemäss beiliegenden Plänen

gestützt auf § 14 des Gesetzes über die Fischerei vom 26. Januar 1995 (BGS 933.21) sowie auf Ziff. 1a Abs. 1 Bst. a der Verfügung über die Delegation von Entscheidungsbefugnissen der Direktion des Innern an das Amt für Wald und Wild vom 21. Dezember 2011 (BGS 153.714).

1. Pachtobjekt

Das Pachtobjekt ist der Hüribach, Gemeinde Unterägeri, von der Einmündung des Furenbachs bis zum Ägerisee. Die genauen Grenzen richten sich nach der beiliegenden Karte (siehe Beilage).

2. Pachtbeginn und -dauer

Der Vertrag gilt für die Laufzeit vom **1. Januar 2021** bis und mit **31. Dezember 2028**.

3. Pachtzins

3.1 Der jährliche Pachtzins beträgt **Fr. 1700.–** (in Worten: eintausendsiebenhundert).

3.2 Der Pachtzins ist gemäss Rechnung jährlich im Voraus, spätestens bis zum 31. Dezember an die Kantonale Finanzverwaltung, Staatskasse, Zug zu entrichten. Vor Erfüllung der Zahlungspflicht darf der Fischfang nicht ausgeübt werden.

4. Aufhebung der Pacht

4.1 Der rechtskräftige Entzug der Fischereiberechtigung des Pächters führt zu einer sofortigen Aufhebung des Pachtvertrags. Der geleistete Jahrespachtzins wird nicht rückerstattet. Der Pächter haftet für einen allfälligen Mindererlös bei der Wiederverpachtung sowie für die Verfahrenskosten der Wiederverpachtung.

4.2 Die Pacht erlischt mit dem Tode des Pächters. Die Erben können einen angemessenen Teil des Pachtzinses zurückverlangen.

- 4.3 Bewirtschaftet der Pächter den Pachtgegenstand nicht ordnungsgemäss, werden die Bestimmungen dieses Vertrages trotz Mahnung nicht befolgt oder ist die Fortsetzung der Pacht für den Kanton aus anderen Gründen unzumutbar, so kann der Kanton innert 3 Monaten den Vertrag kündigen.
- 4.4 Ist die Fortsetzung der Pacht für den Pächter nicht mehr zumutbar, so kann der Pächter innert 3 Monaten den Vertrag kündigen.

5. Verbot der Unterpacht / Übertragung des Pachtverhältnisses auf Dritte

Dem Pächter ist es untersagt, das Fischereirecht bzw. die vorliegende Pacht zu übertragen oder eine Unterpacht zu vereinbaren.

6. Höhere Gewalt und durch Dritte verursachte Schäden

Die Verpachtung erfolgt ohne Gewähr für einen bestimmten Fischbestand. Der Kanton haftet weder für Schäden aus höherer Gewalt (Hochwasser, Eisgang, Trockenheit, Rutschungen, Fischkrankheiten usw.) noch für Schäden, die durch Dritte verursacht werden (Gewässerverunreinigungen, Baggerungen, Materialdeponien, Fischvergiftungen, Frevel usw.). Dem Pächter steht jedoch das Recht zu, nach Massgabe der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen Dritte für den von ihnen verursachten Schaden zu belangen.

7. Fischereikarten

- 7.1 Der Pächter ist berechtigt und verpflichtet, Fischereikarten an Dritte abzugeben (persönliche Jahreskarten). Diese Karten sind gegen Entrichtung einer Kanzleigebühr unter Angabe der Personalien der Karteninhaberinnen und -inhaber beim Amt für Wald und Wild des Kantons Zug zu beziehen.
- 7.2 Es müssen mindestens drei Karten ausgegeben werden. Maximal dürfen sieben Karten abgegeben werden. Die Pächterkarte ist in dieser Maximalkartenzahl nicht enthalten. Zusätzlich ist der Pächter berechtigt, Gastkarten auszugeben. Die Gastkarte ermöglicht die Fischereiausübung durch einen Gast in Begleitung des Pächters oder einer Karteninhaberin oder eines Karteninhabers.
- 7.3 Die Einnahmen aus dem Verkauf der Fischereikarten dürfen die dem Pächter aus der Pachtübernahme entstehenden Kosten (Pachtzins und effektiv getätigte Hegemassnahmen) nicht decken. Der Pächter hat mindestens jenen Anteil der Kosten selbst zu tragen, der aus der Division des Pachtzinses durch die Anzahl Fischereiberechtigungen (Pächterkarte plus ausgegebene Jahreskarten) resultiert.
- 7.4 Zur Erlangung der Fischereikarte ist der für Langzeitpatente obligatorischen Sachkundenachweis Fischerei (SANA) erforderlich.

- 7.5 Alle Fischereiberechtigte sind verpflichtet, bei der Ausübung der Fischerei die Fischereikarte auf sich zu tragen und den Aufsichtsorganen oder den Grundeigentümerinnen und -eigentümern auf Verlangen vorzuweisen.

8. Auflagen

- 8.1 Der Pächter verfügt über den für Langzeitpatente obligatorischen Sachkundenachweis Fischerei (SANA).
- 8.2 Vom 1. Oktober bis Ende Februar ist jede Art des Fischfangs untersagt. Beim Fang von Forellen sind die Formen Seeforelle und Bachforelle zu unterscheiden. Für Seeforellen gilt ein Fangverbot vom 1. September bis Ende Februar.
- 8.3 Während der Pachtperiode ist jährlich alternierend eine Strecke von mindestens 200 m Länge als Schonstrecke auszuscheiden. Die Schonstrecke darf im betreffenden Pachtjahr nicht befischt werden. Während der Pachtdauer darf dieselbe Strecke nur während eines Jahres als Schonstrecke ausgeschieden werden. Die Pächterin oder Pächter kann weitere Einschränkungen erlassen.
- 8.4 Zehnfusskrebse der Arten Edelkrebs, Dohlenkrebs und Steinkrebs dürfen nicht gefangen werden. Andere Zehnfusskrebsarten (Galizierkrebs, Kamberkrebs etc.) müssen – falls beobachtet – entnommen und der Fischereifachstelle umgehend gemeldet werden.
- 8.5 Der Pächter kann zusätzliche Einschränkungen (Schonzeiten, Schonmasse, Fangzahlbeschränkungen, gerätespezifische Auflagen) erlassen. Solche zusätzlichen Auflagen sind dem Amt für Wald und Wild sowie den Karteninhaberinnen und Karteninhabern vor der Inkraftsetzung schriftlich mitzuteilen.
- 8.6 Der Pächter ist verpflichtet, den Fang von Laichfischen durch das Amt für Wald und Wild zu dulden. Die Elterntiere werden nach Entnahme der Fortpflanzungsprodukte wieder in den Bach zurückversetzt.
- 8.7 Der Pächter sorgt für eine wirkungsvolle Fischereiaufsicht und die entsprechenden Markierungs-/Verbotstafeln.
- 8.8 Die Karteninhaberinnen und Karteninhaber sind zur genauen Führung einer Fangstatistik verpflichtet. Die Statistik hat nicht nur über den Fang, sondern auch über den Fangaufwand Auskunft zu geben. Aus den Angaben soll der Fang nach Aufwand (catch per unit effort) ermittelt werden können. Die Statistiken sind vom Pächter am Ende des Fischereijahres einzuziehen, zu kontrollieren und mit einer Zusammenfassung dem Kanton bis Ende Januar des Folgejahres einzureichen. Mit den statistischen Angaben zum Fang ist gleichzeitig ein Kurzbericht über die umgesetzten Hegemassnahmen einzureichen.

9. Besatz- und Hegemassnahmen

- 9.1 Besatzmassnahmen sind nur dann zulässig, wenn der Pächter aufzeigt, dass ein Unterstützungsbesatz nötig und sinnvoll ist (z. B. bei fehlender oder ausgefallener natürlicher Fortpflanzung). Über die Zulässigkeit und die Art der Besatzmassnahmen sowie über die Herkunft und Zusammensetzung des Besatzmaterials entscheidet das Amt für Wald und Wild auf Antrag des Pächters. Unterstützungsbesätze gelten als Hegemassnahmen.
- 9.2 Über Art und Umfang der jährlichen Hegemassnahmen entscheidet das Amt für Wald und Wild auf Antrag des Pächters. Kann dabei keine Einigung zwischen dem Pächter und der Fischereifachstelle gefunden werden, entscheidet der Kanton abschliessend.

10. Anwendbares Recht

- 10.1 Dieser Vertrag und alle daraus resultierenden Angelegenheiten unterliegen ausschliesslich schweizerischem Recht.
- 10.2 Soweit durch die Fischereigesetzgebung und/oder die Vertragsbedingungen nichts anderes bestimmt, finden die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts über die Pacht subsidiär Anwendung.

11. Ausfertigung und Verteilung

Dieser Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt, wovon ein Exemplar für den Kanton und ein Exemplar für den Pächter vorgesehen ist.

Zug, den

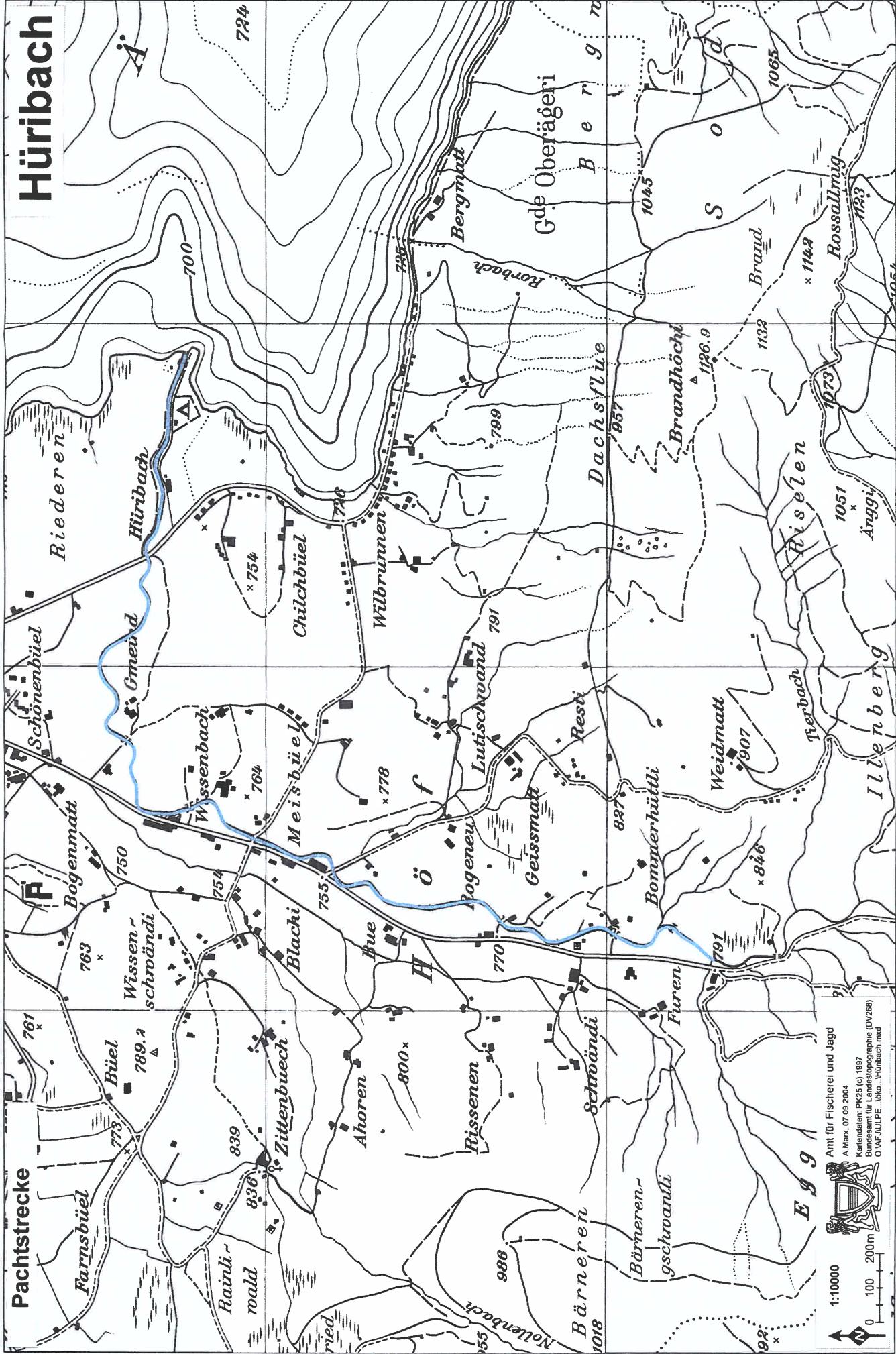
Für den Kanton Zug:

Pächter:

Priska Müller
Amtsleiterin

Beilage:
- Karte

Hüribach



Pachtstrecke